



Miteinander • Füreinander

Sozialberatung in der Volkssolidarität



HANDREICHUNG

Inhalt

Einleitung	4
Zum Verständnis von Sozialberatung in der Volkssolidarität	7
Instrumente der Sozialberatung	10
Das Beratungsgespräch	11
Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	14
Der Begriff der Rechtsdienstleistung	16
Generell unzulässige Rechtsdienstleistungen	18
Rechtsdienstleistungen als untergeordnete Nebenleistungen	19
Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen	21
Rechtsdienstleistungen von Berufs- und Interessenvereinigungen	23
Voraussetzungen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen	24
Quellenverzeichnis	25
Schematische Darstellung der Gesetzssystematik	26

Einleitung

Bei der weiteren Entwicklung der Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband, wie sie von der Bundesdelegiertenversammlung im Jahr 2006 beschlossen wurde, ist der Aus- bzw. Aufbau von Angeboten der Sozialberatung ein bedeutender Schwerpunkt.



Das ergibt sich zum einen aus den äußeren gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen, die in den zurückliegenden Jahren von tiefgreifenden Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen und gesundheitlichen Versorgungsmechanismen gekennzeichnet sind. Eine tiefe Verunsicherung bis hin zur Orientierungslosigkeit und zunehmende Zukunftsängste bei vielen Menschen haben die Nachfrage nach sozialer Beratung und Begleitung enorm anwachsen lassen. Dem will und kann sich die Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband in ihren Gliederungen, Mitgliedergruppen, Diensten, Einrichtungen und Projekten nicht entziehen, sondern stellt sich den damit verbundenen Anforderungen.

Zum anderen sind es die innerverbandlichen Entwicklungen, die Veranlassung sind, der Sozialberatung eine noch größere Bedeutung beizumessen. Es geht darum, den Service- und Beratungscharakter unserer sozialen und sozialpflegerischen Leistungsangebote auszugestalten. Dazu kann die lebenspraktische Alltagsberatung ebenso gehören wie die Einzelfallberatung in einer konkreten sozialen Situation oder die Vermittlung von Beratungsleistungen anderer kompetenter Einrichtungen, z.B. der Gesundheitsberatungsstellen oder der Rentenberatungsstellen.

Sozialberatung kann und will den Ratsuchenden soziale, sozialpflegerische und sozialkulturelle Angebote der Volkssolidarität im persönlichen Kontakt vorstellen, sie darüber informieren und aufklären. Hierdurch können sich die Mitgliedergruppen weiter zu „Orten der Sozialarbeit“ entwickeln und das Mitgliederleben durch Beratungsangebote ergänzen.

Die Sozialberatung will

- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern und erhalten
- zur Selbstverantwortung und Selbsthilfe aktivieren
- soziale Netzwerke und Beziehungen fördern und unterstützen

- Armut verhindern und bekämpfen
- die gerechte Verteilung und Nutzung von Ressourcen und Gütern fördern.

Mit ihren Sozialberatungsangeboten gewinnt die Volkssolidarität an sozialer Ausstrahlung und verstärkt damit ihre sozialpolitische Wirksamkeit. Sozialberatung und Sozialbegleitung leisten einen wichtigen Beitrag für die Wahrnehmung der sozial-anwaltschaftlichen Funktion der Volkssolidarität für die in unseren Diensten und Einrichtungen Betreuten, aber auch für die Mitglieder in den Gruppen, z.B. beim Geltendmachen von Leistungsansprüchen aus den sozialen Sicherungssystemen.

Das vorliegende Material ist eine Fortschreibung der Veröffentlichung „Sozialberatung in der Volkssolidarität“ aus dem Jahr 2007 und berücksichtigt die seither im Prozess des Aus- und Aufbaus der Sozialberatung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

Die Handreichung richtet sich an alle Akteure der Sozialberatung, d. h. an

- Mitarbeiter in der Sozialberatung
- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen
- Mitarbeiter in den sozialen Diensten und Einrichtungen
- ehrenamtliche Mitarbeiter aus den Kreis-, Stadt- und Regionalverbänden sowie aus Mitgliedergruppen, die bereits in der Sozialberatung tätig sind bzw. sich diesem Aufgabenfeld zuwenden wollen
- Führungskräfte und Verantwortungsträger, die Sozialberatung als Imagefaktor verstehen, bzw. die sich der Sozialberatung zuwenden wollen.

Mit der Handreichung reagieren wir auf die durch das Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes deutlich veränderten Rahmenbedingungen für Sozialberatung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände. Die Darlegungen sollen dazu beitragen, Probleme der Abgrenzung an der Schnittstelle von Sozialberatung als sozialem Angebot und Rechtsberatung abzubauen.

Die Handreichung versteht sich als Informations- und Orientierungsmaterial, wobei wir an weiteren Erfahrungen aus der Praxis der Sozialberatung im Verband sehr interessiert sind, ebenso wie an Anregungen und Hinweisen hinsichtlich der Rolle des Bundesverbandes und der Landesverbände im Gestaltungsprozess von Sozialberatung.

In unseren bisherigen „Sommerakademien“ zum Thema Sozialberatung hat bereits ein intensiver Erfahrungsaustausch und Erkenntniszugewinn stattgefunden, der in die Darstellungen bereits eingeflossen ist. Weitere Veranstaltungen dieser Art werden den Profilierungsprozess der Sozialberatung begleiten.

Unsere Internetseite www.volkssolidaritaet.de präsentiert den Bereich Sozialberatung mit einer umfangreichen und einfach zu erschließenden Sammlung wichtiger Themen.

Neben aktuellen Informationen gibt unsere Homepage einen Überblick über die Adressen der Kontakt- und Beratungsstellen vor Ort.



Dr. Bernd Niederland
Bundesgeschäftsführer

Zum Verständnis von Sozialberatung in der Volkssolidarität

„Die Volkssolidarität leistet mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.“, so heißt es in der Satzung in § 2 Absatz 4, und Absatz 5 ergänzt: „Die Volkssolidarität fördert und unterstützt ... - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe, - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,“

Alle Bereiche des Lebens sind vom Recht durchdrungen. Jeder Helfer und Berater bewegt sich zwangsläufig einmal mehr, einmal weniger auch im rechtlichen Bereich. Das erfordert immer mehr Rechtskenntnisse auch in der beruflichen Tätigkeit. Mitarbeiter wie Träger von Beratungsstellen sind nicht selten unsicher, was die Abgrenzung zur Rechtsberatung anbetrifft.

Eine Definition des Begriffs „Sozialberatung“ gibt es im Deutschen Bundesrecht nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Sozialberatung gegenwärtig sehr häufig und sehr unterschiedlich verwendet. Auch innerhalb der Volkssolidarität gibt es derzeit sehr differenzierte Auffassungen zum Wortgebrauch.

In der Broschüre „Sozialberatung in der Volkssolidarität“ (2007) wurde der Versuch einer Begriffsbestimmung für unseren Verband unternommen, und es wird von allgemeiner Sozialberatung der Volkssolidarität oder Sozialberatung der Volkssolidarität im weitesten Sinne und von besonderer Sozialberatung der Volkssolidarität oder Sozialberatung der Volkssolidarität im engeren Sinne gesprochen.

Allgemeine Sozialberatung der Volkssolidarität oder Sozialberatung der Volkssolidarität im weitesten Sinne ist jede Erscheinungsform von Beratung in der sozialen Arbeit durch den Verband. Hierzu gehören einfache Ratgebung und Information, Tipps und Hinweise sowie Auskünfte und Aufklärung ebenso wie die Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten durch kompetente Dritte.

Allgemeine Sozialberatung der Volkssolidarität – ausgehend von der v. g. Auslegung klingt das so umfassend wie unbestimmt. Was sich dahinter verbirgt, ist so einfach und doch so komplex, wie die Bezeichnung vermuten lässt.

In allen Gliederungen wird Sozialberatung in unterschiedlichen Formen, unter verschiedenen Bezeichnungen und in differenzierten Funktionen, z. B. als Sozial- und Lebensberatung, Sozialdienst oder als reine Erstkontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle angeboten.

In jedem Fall sollen diese Angebote niedrigschwellig und gut erreichbar sein, damit ein hohes Maß an Zugänglichkeit für besonders Betroffene erreicht werden kann. Dieser Personenkreis hat die vielfältigsten Schwierigkeiten mit oft in sich verflochtenen Problemlagen. Materielle, psychische und soziale Probleme wirken zusammen und verstärken sich wechselseitig und bringen verschiedene Belastungen und damit jeweils unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen an die Sozialberatung mit sich. Vernetzte Fachkompetenz ist hierfür gefordert. Mitarbeiter sollten Kontakte innerhalb des Verbandes aber auch nach außen, z. B. zum Sozialamt, zur Agentur für Arbeit, zu Fachberatungsstellen, zu Beratungsstellen auch anderer Träger u. ä., aufbauen und pflegen.

Sozialberatungsstellen können nicht immer sofort die passende Hilfe anbieten, sie sind aber in jedem Fall eine gute erste Anlaufstelle, da sie vor Ort viele Kontakte haben und somit schnell an die richtige Stelle weitervermitteln können.

Die Sozialberatung der Volkssolidarität – als Nothelfer bzw. Lotse – steht allen Menschen offen, die Unterstützung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten suchen. Volkssolidarität ist für jeden da, der Hilfe braucht, gleich in welcher Lebenslage, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession und Nationalität. Zusammengefasst heißt das:

Volkssolidarität:

Wir helfen Ihnen weiter – einfach, unbürokratisch, zuverlässig!

Besondere Sozialberatung der Volkssolidarität oder Sozialberatung der Volkssolidarität im engeren Sinne ist die Beratung zu den im Sozialgesetzbuch normierten sozialen Rechten.

Sie beziehen sich auf

- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Arbeitsförderung
- Sozialversicherung
- Gesetzliche Krankenversicherung

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung.

Sie erstrecken sich ferner auf

- Kinder- und Jugendhilfe
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Soziale Pflegeversicherung
- Sozialhilfe.

Die Volkssolidarität orientiert darauf, in allen stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine bedarfsgerechte Sozialberatung anzubieten. Die Mitarbeiter informieren und beraten über gesetzliche Ansprüche und helfen gegebenenfalls bei der Geltendmachung derselben.

Bei der Durchführung der Beratung bilden gelegentlich Rechtsfragen, psychosoziale und ökonomische Probleme eine derartige Gemengelage, dass deren Entwirrung oft kaum möglich und auch nicht sinnvoll erscheint. Insoweit ist eine rechtliche Beratung zwar nicht das Hauptanliegen der Beratung, aber ein unverzichtbarer Teilaspekt. Hierfür gilt, soweit die Beratung nicht durch eine qualifizierte fachkundige Person mit juristischer Ausbildung (Rechtsanwalt oder Volljurist) erfolgt, dass die im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung der Volkssolidarität gegebenen Hinweise und Antworten keine individualisierte Rechtsberatung darstellen. Trotz äußerster Sorgfalt wird daher für Richtigkeit und Vollständigkeit keinerlei Gewähr als auch keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Beratung übernommen. Unsere Informationen und Ratschläge können eine rechtliche und/oder anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Darauf sollte unbedingt in jedem Beratungsgespräch hingewiesen werden.

Zur Rechtsberatung als erlaubter Rechtsdienstleistung aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes werden im Abschnitt „Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz“ Erläuterungen von Rechtsanwältin Ulla Engler¹ gegeben.

Instrumente der Sozialberatung

Darunter sind alle Hilfen zur Selbsthilfe sowie die vielfältigen Maßnahmen zur Überwindung von bürokratischen Hemmnissen und Schwellen zu verstehen.

Dazu gehören

- Einrichten telefonischer oder persönlicher Sprechzeiten, Beratungsgespräche
- Bereitstellen von Informationsmaterialien
- Durchführen von Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen u.ä.
- Bekanntmachen der Leistungen und Angebote der Volkssolidarität vor Ort,

nicht zuletzt auch

- Hilfe bei der Antragstellung, Sichten von Unterlagen, Hilfe beim Ausfüllen unterschiedlichster Anträge, Hilfe beim Formulieren im Schriftverkehr
- Tipps, Ratschläge, allgemeine Hinweise, Aufklärungsmaterial
- Hinweise auf Broschüren, Ratgeber, Informationen.

Bei der konkreten Umsetzung erweisen sich nicht selten die Aufgaben der Information und Aufklärung sowie der Vermittlung von Kontakten als schwierig. Die unterschiedlichen inhaltlichen Anliegen, die große Zahl der Angebote, die nützlichen Verbindungen von und mit Helfern und Beratern erfordern einen großen Ein- und Überblick. Daher ist in den Geschäftsstellen die Gewinnung und Verwaltung von Informationen, Wissen und Kontakten ganz wesentlich. Als Beispiele im Verband sind die Sozialatlasse zu nennen.

Das Beratungsgespräch

Ratsuchende sind auf den unterschiedlichsten Wegen bemüht, ihr Anliegen, ihre Frage, ihr Problem zu kommunizieren. Oft geschieht dies zunächst per Telefon, zunehmend auch über E-Mail-Kontakt. Manche kommen persönlich zur Volkssolidarität oder beschreiben ihre Begehren in einem Brief. Diesen ersten Kontakt vorbehaltlos annehmen und freundlich, ermutigend zu gestalten, ist Teil professioneller Sozialberatungsarbeit. Auf diesen ersten Kontakt kommt es an, vermittelt er doch einen ersten, meist bleibenden Eindruck bei den Anfragenden.

Der gelungene Erstkontakt ist sozusagen das Aushängeschild.

Beratung durch die Volkssolidarität bedeutet

- Verständnis
- Einfühlungsvermögen und
- professionelle Hilfe

Das trifft auch auf jedes Beratungsgespräch zu. In jedem Beratungsgespräch wird man sich bemühen, mit dem Hilfesuchenden gemeinsam die gewünschten und notwendigen Hilfen zu finden und Entscheidungen vorzubereiten. Maßgebend bleibt jedoch der eigene persönliche Wille des Ratsuchenden.

Aufgaben im Beratungsgespräch

1. Sachverhalt erfassen
2. Sachlage und Umstände prüfen
3. Hilfemaßnahmen anbieten
 - a) direkt (selbst), sofern die fachliche Kompetenz gegeben ist
 - b) vermittelt über die Volkssolidarität und deren Dienste und Einrichtungen (Sozialatlas) bzw. zu Partnern des Verbandes o.a. Beratungsstellen

Regeln für das Beratungsgespräch

Aktives Zuhören

- dem Ratsuchenden ohne Unterbrechung zuhören
- eigene spontane Reaktionen vermeiden (zurückhalten)
- dem Ratsuchenden durch Gestik, Mimik (nonverbal) und kurze verbale Äußerungen den Eindruck des Zuhörens vermitteln

Pausen ertragen

- Sprech-Pausen (Stille) ertragen, nicht gleich eingreifen
- auch in Pausen dem Ratsuchenden Aufmerksamkeit entgegenbringen, Inhalt neutral wiedergeben
- sich ganz auf den gesagten Inhalt konzentrieren
- eigene Stellungnahmen, Meinungen und Wertungen zurückhalten
- Inhalt kurz und präzise zusammenfassen

Direkte Fragen vermeiden

- (möglichst) keine direkten Fragen stellen, nur Informationsfragen, Diskussionen vermeiden
- nicht über Probleme und Konflikte mit dem Ratsuchenden diskutieren
- keine eigenen Bewertungen oder Standpunkte einbringen, Distanz zum Inhalt
- den eigenen emotionalen Bezug zum Inhalt zurückhalten
- eigene Betroffenheit (Erlebnisse, Wertungen) wahrnehmen und kontrollieren

Gesprächsstörer vermeiden

- Störer im eigenen Gesprächsverhalten wahrnehmen
- eigenes Gesprächsverhalten kontrollieren und ggf. vermeiden

Widerspiegeln

- sich ganz auf das Gesagte des Ratsuchenden konzentrieren
- die wichtigsten Inhalte, Aussagen des Gesagten heraushören
- gefühlsmäßige Anteile der Aussagen sensibel wahrnehmen
- das Gesagte ordnen, zusammenfassen und mit eigenen Worten wiedergeben

Absicherung der Wiedergabe

- Aspekte heraushören, verschiedene Aspekte (Sachebene, Selbstoffenbarung, Beziehung, Appell) erfassen
- dem Ratsuchenden den wahrgenommenen Hauptaspekt widerspiegeln

Nonverbale Signale

- Körpersignale wahrnehmen, ggf. ansprechen und in Beziehung zum Gesagten überprüfen
- Widersprüche zwischen verbalen und nonverbalen Äußerungen ansprechen

Angebote formulieren

- dem Ratsuchenden Möglichkeiten zur Präzisierung geben
- eine Linie verfolgen und sich für eine Richtung aus dem Gesagten entscheiden

Widersprüche

- verbale und nonverbale Widersprüche erkennen und ansprechen
- den Ratsuchenden mit verbalen Widersprüchen konfrontieren

Entscheidungszwang

- dem Ratsuchenden erarbeitete Entscheidungsalternativen und/oder Lösungsmöglichkeiten deutlich gegenüberstellen und ihn anhalten, Entscheidungsalternativen durchzuspielen
- mMit dem Ratsuchenden Vor- und Nachteile der Alternative durcharbeiten
- den Ratsuchenden auffordern, sich für eine Alternative zu entscheiden

Im „Handbuch für das Ehrenamt“, Band 6², finden sich weitere Ausführungen zur Tätigkeitsbeschreibung für eine Sozialberatung.

Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Es gibt kaum noch Lebensbereiche, in denen nicht auch rechtliche Fragen zu klären sind. Gerade in der sozialen Arbeit ist das deutlich zu erleben. Sozialberatung ohne Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich nachweislich nicht bewerkstelligen. Die Menschen haben einen zunehmenden Bedarf an rechtlicher Beratung und Betreuung, der immer häufiger auch von Verbänden und Vereinen gedeckt wird. Auch die Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband will hierzu einen Beitrag leisten. Die Möglichkeiten, die sich mit dem RDG dem Verband bieten, sind nicht unbedeutend. Wenngleich das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen erhalten bleibt (umfassende rechtliche Beratung, Betreuung und Vertretung vor Gericht), öffnet sich der Rechtsberatungsmarkt in gewissen Grenzen für Nicht-Anwälte.

Seit Mitte 2008 ist das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG), welches das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vollständig abgelöst hat, in Kraft.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem RDG zwei Ziele:

- Rechtsdienstleistungen auch durch Nicht-Anwälte zulassen
- Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen

Mit den Neuregelungen entfallen Schranken, die nicht mehr zeitgemäß waren. Es sollen vor allem bürgerschaftliches Engagement und karitative Rechtsberatung gestärkt sowie das bisherige Rechtsberatungsrecht entbürokratisiert und liberalisiert werden.

Es eröffnet auch der Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband neue Handlungsmöglichkeiten, ohne die Belange des Verbraucherschutzes und die Rolle der Rechtsanwaltschaft für die umfassende Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zu verdrängen.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz hat im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen gegenüber der bisherigen Rechtslage für Klarheit und Deregulierung gesorgt und basiert wesentlich auf den Grundzügen bisheriger Rechtsprechung, insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof.

Gegenstand des RDG ist zum einen die Begriffsbestimmung der Rechtsdienstleistung und zum anderen die Festlegung, wer wann zur Rechtsdienstleistung befugt ist.

Bezüglich der Erbringung einer selbständigen außergerichtlichen Rechtsdienstleistung normiert das RDG als Grundsatz, dass diese für Nicht-Anwälte erlaubt ist, wenn es aufgrund des RDG oder anderer Gesetze ausdrücklich erlaubt ist (§ 3 RDG).

Zentrale Aussage des RDG in § 3:

„Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Dienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.“

Hierzu erläutert Ulla Engler, dass das neue RDG allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder ermöglicht. Dies darf jedoch keine übergeordnete Bedeutung gegenüber der Erfüllung der übrigen Vereinszwecke haben. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gesichert sein. Andernfalls kann Personen, Vereinen und Einrichtungen, die dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden.

Der Begriff der Rechtsdienstleistung

Jede Tätigkeit, die eigenverantwortlich, ohne Weisung durchgeführt wird und die eine tatsächliche, bestimmte rechtliche Angelegenheit eines anderen betrifft und nicht an ein Gericht adressiert ist, stellt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG dar und unterliegt somit der Erlaubnispflicht durch das RDG oder andere Gesetze.

Rechtsdienstleistung ist dem RDG nach der Oberbegriff und steht für Rechtsberatung als auch für Rechtsbesorgung.

Definition Rechtsdienstleistung

§ 2 Abs. 1 RDG:

„RD ist jede Tätigkeit in **konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert.“

Konkret = tatsächliche Fallgestaltung

Fremde Angelegenheit = für Dritte

Rechtliche Prüfung des Einzelfalls = mehr als allgemeine Hinweise ¹

Anmerkung:

„Wer als Vereinsvorstand oder Geschäftsführer im Namen der von ihm vertretenen Organisation auftritt, erledigt keine fremden sondern eigene Angelegenheiten. Das gilt für haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte und das betrifft auch die interne Abstimmung und Beratung über rechtliche Fragen.“

Beispiele:

Die Auskunft eines Sozialarbeiters, dass Sozialhilfe vom eigenen Einkommen abhängig ist, bezieht sich noch nicht auf einen konkreten Sachverhalt. Erst wenn konkrete Einkommensnachweise vorgelegt werden, ist die Fragestellung entsprechend konkret.

Die in Fortbildungsveranstaltungen dargestellten Fälle und Beispiele sind zwar hinreichend konkrete Sachverhalte, sie sind jedoch lediglich Fiktionen zur Veranschaulichung.“³

Das Gesetz stellt auch klar, welche Tätigkeiten nicht als Rechtsdienstleistungen gelten und damit also grundsätzlich ausgeführt werden dürfen. Dazu gehören u.a.:

- Tätigkeiten, die sich z.B. auf Recherche, Lektüre oder die bloße schematischen Anwendung von Rechtsnormen beziehen
- allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, z.B. Rundschreiben über gesetzliche Änderungen
- rechtstheoretische oder rechtstatsächliche Gutachten
- Tätigkeit von Schlichtungsstellen
- Erörterung von Rechtsfragen durch gewählte Interessenvertretungen (Betriebsrat)
- Mediation (außergerichtliche Konfliktbearbeitung) und jede vergleichbare Form alternativer Streitbeilegung
- die Darstellung und Erörterung von rechtlichen Fragen und Fällen durch die Medien

Keine Rechtsdienstleistung

§ 2 Abs. 3 RDG:

- wissenschaftliche Gutachten
- Schlichtungsstellen, Schiedsrichter
- Erörterungen mit Betriebsrat/Personalrat
- Mediation ohne rechtliche Regelungsvorschläge
- Erörterung von Rechtsfragen in Medien
- Erledigung von Rechtsangelegenheiten im Unternehmensverbund

Generell unzulässige Rechtsdienstleistungen

Das Rechtsdienstleistungsgesetz enthält in § 4 eine generelle Unvereinbarkeitsklausel zur Vermeidung von Interessenkollisionen und wird auch durch eine Befugnis zur Rechtsdienstleistung nicht außer Kraft gesetzt.

Generell unzulässig sind Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistungen gefährdet wird.

Beispiel:

Der Sozialberater einer stationären Einrichtung darf nicht selbst den Betreuten darüber beraten, wie dieser sich gegen Leistungsmängel zur Wehr setzen kann.

Erlaubte Rechtsdienstleistungen nach Rechtsdienstleistungsgesetz

- Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen (§ 5)
- unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6)
- Berufs- und Interessenvereinigungen (§ 7)
- öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8)
- Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde (§ 10)
- vorübergehende Rechtsdienstleistungen in der EU (§ 15)

Rechtsdienstleistungen als untergeordnete Nebenleistungen

Rechtsdienstleistungen sind nach dem RDG erlaubt, wenn sie als Nebenleistungen zu den hauptberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und zum jeweiligen Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob die Nebenleistung tatsächlich eine solche ist, wird aufgrund des Inhalts, des Umfangs und des sachlichen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit zu beurteilen sein. Dabei sind die jeweiligen Rechtskenntnisse, die zur Erfüllung der Haupttätigkeit erforderlich sind, ebenfalls zu berücksichtigen.

Das RDG trägt damit den sich laufend verändernden Rahmenbedingungen auch in der sozialen Arbeit Rechnung, die ständig zu beachten sind.

Mit dieser Regelung wird zum einen eine Behinderung von nicht speziell rechtsdienstleistenden Berufen verhindert (z.B. Sozialarbeiter, Schuldnerberater, Erziehungshelfer) zum anderen werden die Ratsuchenden vor unqualifizierten Rechtsauskünften geschützt.

Nebenleistungen liegen vor, wenn

- die Rechtsdienstleistungen nicht den wesentlichen Teil der Hauptleistung ausmachen
- Kern der Hauptleistung nicht rechtliche Dienstleistungen sind
- die Rechtsdienstleistungen zum entsprechenden Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören bzw. ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistungen besteht
- sie weder gesondert angeboten werden noch in Bezug zur Hauptleistung wesensfremd sind.

Für die Bestimmung, ob eine Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung ist, sind folgende Kriterien maßgebend:

Umfang und Inhalt

- Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsdienstleistung
- zeitlicher Anteil

sachlicher Zusammenhang

- inhaltliche Verbindung zur Haupttätigkeit (z.B. Sorgerechtsfragen im Rahmen der Erziehungsberatung)
- berufliche Qualifikation

Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

§ 5 Abs. 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

Anmerkung

Die soziale Beratung in einer Lebenslage des Ratsuchenden umfasst zumeist auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Entscheidungsrechte.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Das RDG erklärt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich für zulässig. Das trifft zum einen auf die Rechtsberatung im Freundes- und Familienkreis und zum anderen auf die sogenannte altruistische, karitative Rechtsberatung zu. Unentgeltlich steht hierbei nicht nur für „kostenlos“, sondern es darf auch kein Zusammenhang zu einem entgeltlichen Angebot bestehen, für das geworben werden soll.

Beispiele:

Der Sozialberater einer ambulanten Einrichtung bietet einem (potenziellen) Betreuten Rechtsberatung an, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- bzw. Pflegeversicherung führen soll, die durch den eigenen Dienst erbracht wird.

Beim Abschluss eines Heimvertrages wird dem zukünftigen Heimbewohner Rechtsrat gegeben, wie er seinen Anspruch auf Zuschuss zu den Heimkosten gegen die Kranken- bzw. Pflegekasse geltend machen soll.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

§ 6 Abs. 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).“

§ 6 Abs. 2 Satz 1 RDG:

„(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.“

Die unentgeltliche Rechtsdienstleistung außerhalb enger persönlicher Beziehungen ist immer erlaubt, stellt aber Anforderungen an die Qualifikation.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG:

„Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“

Werden also durch die Volkssolidarität oder in ihren sozialen Einrichtungen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen angeboten und erbracht, muss die Qualität dieser dadurch verbürgt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt ist. Hierzu ist erforderlich aber auch ausreichend, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden, zudem muss die Möglichkeit bestehen, notfalls in einer konkreten Angelegenheit auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Rechtsdienstleistungen von Berufs- und Interessenvereinigungen

Nach altem Recht durften nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen ihre Mitglieder rechtlich beraten (Gewerkschaften, Mieterbund u.ä.). Mit dem neuen RDG ist das grundsätzlich jedem Verein erlaubt

- im Rahmen seiner Satzung für die Mitglieder und
- im satzungsmäßigen Aufgabenbereich und
- untergeordnet.

Berufs- und Interessenvereinigungen

§ 7 Abs. 1 Satz 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.“

§ 7 Abs. 2 RDG:

„Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Voraussetzungen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Personelle Ausstattung (juristisch qualifizierte Personen)

- Personen mit Befähigung zum Richteramt (2. Juristisches Staatsexamen)
- Diplomjuristen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR (Sie sind den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleichgestellt, wenn sie „... ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden ...“)

Um den Schutz der Ratsuchenden vor unqualifizierter Rechtsberatung sicherzustellen, jedoch das ehrenamtliche Engagement zu ermöglichen, ist auch die Anleitung durch eine juristisch qualifizierte Person ausreichend.

Das bedeutet Grundanleitung der nicht juristischen Mitarbeiter in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen z. B. durch Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, Informationen über Rechtsänderungen und rechtliche Entwicklungen.

Für den Fall komplizierter Rechtsfragen und Einzelfälle besteht der Kontakt zu juristisch qualifizierten Personen (keine Überwachung, keine Präsenz).

Eine ständige Beaufsichtigung oder Begleitung ist nicht notwendig, so dass nicht jede beratende Stelle selbst eine juristisch qualifizierte Person benötigt. Es genügt, wenn z. B. die übergeordnete Dachorganisation über solche Personen verfügt, die die Anleitung und Betreuung übernehmen können.

Sachliche Ausstattung

Verbände, die umfangreiche Rechtsdienstleistungen anbieten, müssen eine

- professionelle Organisationsstruktur aufweisen
- über entsprechende Büroausstattung verfügen

Finanzielle Ausstattung

- genügend finanzielle Mittel, um in evtl. Haftungsfällen zahlungsfähig zu sein oder
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Achtung!

Die zivilrechtliche Haftung für Schlechtleistung besteht unabhängig davon, ob die Rechtsdienstleistung erlaubt, unerlaubt, entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wurde.

Es sollten deshalb die Voraussetzungen für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung geprüft bzw. geschaffen sein. ¹

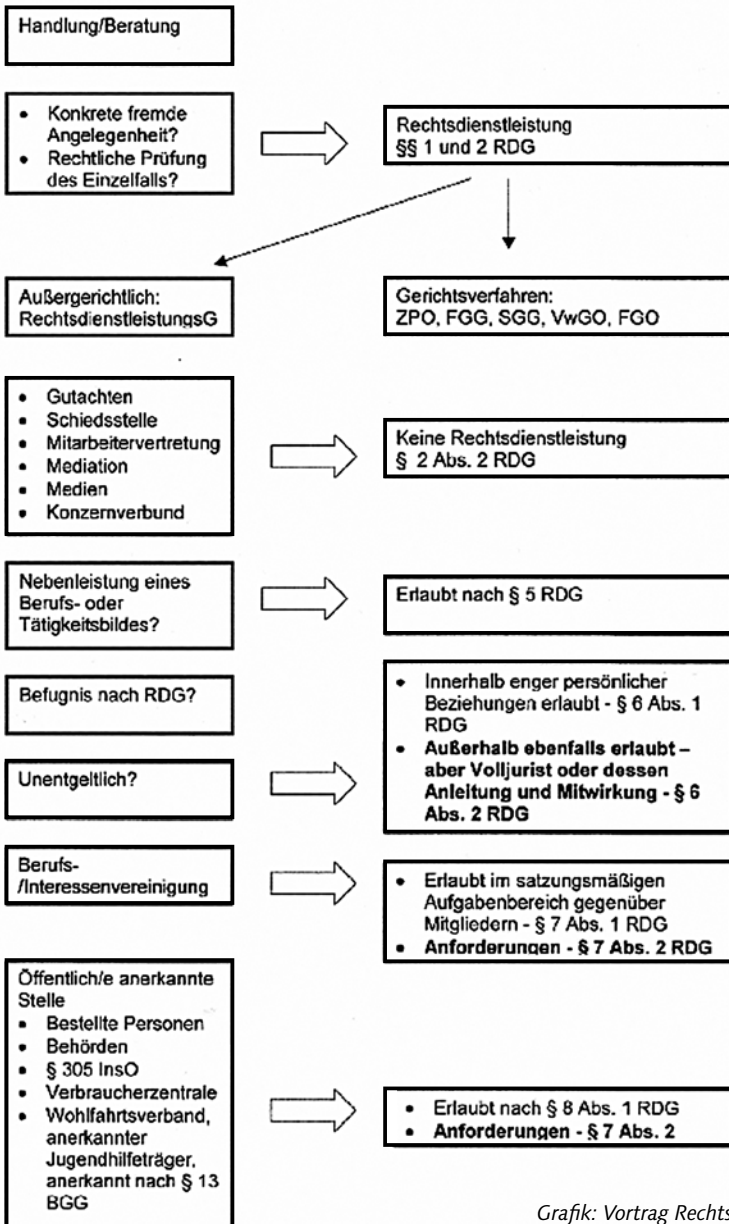
Fazit

Grundsätzlich ist die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen der Volkssolidarität und ihren Einrichtungen für Mitglieder wie für Nichtmitglieder, entgeltlich oder unentgeltlich erlaubt, wenn die Erbringung der Rechtsdienstleistungen unter Beachtung des RDG erfolgt.

Quellenverzeichnis

- [1] Ulla Engler: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz
Vorträge Sommerakademie der Volkssolidarität; 2008 und 2009
- [2] Volkssolidarität Bundesverband e.V./Akademie für Ehrenamtlichkeit
Deutschland: Handbuch für das Ehrenamt, Band 6; Berlin 2008; S. 5
- [3] Werner Hesse: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz;
Walhalla Fachverlag; Regensburg 2008; S. 18 ff.

Schematische Darstellung der Gesetzessystematik



Grafik: Vortrag Rechtsanwältin Ulla Engler, Sommerakademie der Volkssolidarität, 2009

VOLKSSOLIDARITÄT Bundesverband e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16

10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 7-0

Fax: 030-27 59 39 59

E-Mail: bundesverband@volkssolidaritaet.de

www.volkssolidaritaet.de

Zentrales Spendenkonto

der Volkssolidarität:

Konto-Nr.: 800

BLZ: 100 205 00

Bank für Sozialwirtschaft